



Beitragsordnung (gemäß § 7 der Satzung)

Aufnahmegebühr und Monatsbeiträge

	Aufnahmegebühr *	Monatsbeitrag
A) ordentliche Mitglieder	(*fällig 3 Monate nach Eintritt in den Verein)	
Aktive Mitglieder	25,00 €	25,00 €
nur Gesundheitssport, z.B. Parkinson-Gruppe	10,00 €	22,00 €
ermäßigter Beitrag		
für Auszubildende, Schüler, Studenten bis 27 Jahre	10,00 €	12,00 €
B) jugendliche Mitglieder		
bis 14 Jahre		12,00 €
14 bis 18 Jahre	10,00 €	12,00 €
C) ruhende Mitglieder		6,00 €
D) fördernde Mitglieder	mindestens 72,00 € pro Jahr oder 6,00 € pro Monat	

E) Umlagen

Zum Ausbau und zur Erhaltung des Clubhauses sowie zur Durchführung von Veranstaltungen bzw. entsprechenden Beschlüssen des Vorstandes wird jedes ordentliche Mitglied verpflichtet 50,00 € jährlich als Umlage zu zahlen. Davon ausgenommen sind Mitglieder älter als 70 Jahre sowie ruhende, jugendliche, fördernde Mitglieder und Parkinsonmitglieder. Stichtag für die Berechnung der Umlage ist jeweils der 1. Januar eines Geschäftsjahres.

Die Umlage **kann** durch zweckgebundene Arbeitsleistungen für den TSK ersetzt werden. Für jede Stunde Arbeitsleistung vermindert sich die Umlage um 10,00 €. Die Arbeitsleistung muss in dem Jahr erbracht werden, in dem die Umlage fällig ist. Ein Mitglied kann für ein anderes Mitglied entsprechende Arbeitsleistungen erbringen. Die Umlage wird zum Jahresende abgerechnet.

Erläuterungen zum Beitragseinzug:

Mitglieder können nur aufgenommen werden, wenn sie dem Tanzsportkreis ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Sollte sich die Bankverbindung im Laufe der Vereinsmitgliedschaft ändern, ist ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Ist das Mitglied nicht gleichzeitig der Kontoinhaber, hat das Mitglied den Inhaber des Kontos über Zahlungsbetrag, Zeitpunkt der Fälligkeit, die Mandatsreferenznummer und die Gläubiger-Identifikationsnummer zu informieren. **Der Kontoinhaber hat dafür zu sorgen, dass die Lastschrift zum Fälligkeitstermin eingelöst werden kann.**

Die Termine sind folgende:

- bei monatlicher Zahlung der 20. des laufenden Monats
- bei vierteljährlicher Zahlung der 20. des 1. Monats im Quartal.

Fällt dieser Termin auf einen "Nicht-Bankarbeitstag" erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag.

Anfallende Rücklastschriftgebühren, die der Kontoinhaber zu vertreten hat, sind von ihm zu tragen.

Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der Beitrag mit den angefallenen Fremdgebühren wird im darauffolgenden Monat zum entsprechenden Termin eingezogen.

Änderung der Beiträge in den Punkten C und D wurden auf der Jahreshauptversammlung am 20. März 2013 beschlossen und sind gültig ab 1. Mai 2013.

Stand: 05/2016